



Antrag

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Volkmar Halbleib, Inge Aures, Natascha Kohnen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Simone Strohmayer** und **Fraktion (SPD)**,

Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Peter Meyer, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Dr. Sepp Dürr, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Jürgen Mistol und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Änderung der Geschäftsordnung und der Geheimschutzordnung des Bayerischen Landtags

Der Landtag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2009 (GVBl. S. 420; BayRS 1100-3-1), die zuletzt am 10. Dezember 2014 (GVBl. S. 594) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 188 Abs. 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Untersuchungsausschüsse“ die Wörter „und des Parlamentarischen Kontrollgremiums“ eingefügt.
2. Nach § 5 der Geheimschutzordnung (Anlage 2 der Geschäftsordnung) wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a Private Geheimnisse

(1) Als GEHEIM können auch wichtige Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs-, Steuer- oder sonstige Geheimnisse oder Umstände des persönlichen Lebensbereichs eingestuft werden, deren Kenntnis durch Unbefugte dem Berechtigten schweren Schaden zufügen würde.

(2) Als VERTRAULICH können die in Abs. 1 bezeichneten Geheimnisse oder Umstände eingestuft werden, deren Kenntnis durch Unbefugte dem Interesse des Berechtigten abträglich sein können.

(3) Die Bestimmungen für den Umgang mit VS finden auf die nach Abs. 1 und 2 eingestufenen Geheimnisse und Umstände entsprechende Anwendung.“

3. § 8 der Geheimschutzordnung wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Mitglieder des Landtags können Zugang zu VS erhalten, soweit es zur Erfüllung der parlamentarischen Aufgaben erforderlich ist.“

bb) In Satz 4 werden die Wörter „die oder der Abgeordnete“ durch die Wörter „das Mitglied des Landtags durch die Präsidentin oder den Präsidenten“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden Abs. 2 bis 4.

d) Im neuen Abs. 2 werden die Wörter „wenn sie im Auftrag einer oder eines im Sinn des Abs. 1 Sätze 1 und 2 Berechtigten handeln und“ gestrichen.

e) Im neuen Abs. 4 werden die Wörter „außerhalb einer Sitzung des Landtags oder eines Ausschusses“ gestrichen.

Begründung:

Allgemein:

Art. 13 Abs. 2 Satz 1 BV gewährt jedem Abgeordneten ein subjektives Recht, sich mit Fragen an die Staatsregierung zu wenden. Dieses Recht folgt aus der Aufgabe des einzelnen Abgeordneten, sich an der Gesetzgebung sowie an der Kontrolle der Exekutive effektiv zu beteiligen. Als Recht der parlamentarischen Minderheit ist es auch in Art. 16a BV verankert. Dem Recht des Abgeordneten steht die Pflicht der Staatsregierung gegenüber, die ihr gestellten Fragen zu beantworten (VerfGH vom 11.09.2014, Vf. 67-IVa-13).

Der Verfassungsgerichtshof hat in mehreren Entscheidungen klargestellt, dass die Staatsregierung die ihr gestellten Fragen grundsätzlich in vollem Umfang zu beantworten hat. Grenzen dieser Verpflichtung können sich jedoch aus den Grundrechten Dritter so-

wie sonstigen verfassungsrechtlichen Grundsätzen ergeben (VerfGH vom 20.03.2014, Vf. 72-IVa-12, VerfGH vom 11.09.2014, Vf. 67-IVa-13 m.w.N.). Der Beantwortung einer Frage und der damit verbundenen Veröffentlichung im Rahmen einer Landtagsdrucksache können insbesondere Geheimhaltungsinteressen des Staates aber auch die Grundrechte Privater wie z.B. das Recht der informationellen Selbstbestimmung oder das Recht auf Eigentum entgegenstehen. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs ist die Verweigerung einer Antwort wegen entgegenstehender rechtlicher Interessen aber als ultima ratio nur dann zulässig, wenn die Informationsübermittlung nicht so gestaltet werden kann, dass sowohl dem Informationsbedürfnis des Abgeordneten als auch dem Geheimhaltungsinteresse des Staates oder Dritter ausreichend Rechnung getragen werden kann (VerfGH, Entscheidung vom 20.03.2014, Vf. 72-IVa-12). Der Landtag ist daher gehalten, im Rahmen seines Selbstorganisationsrechts Regeln zu erstellen, die eine Informationsübermittlung in dem Umfang und in der Weise erlauben, dass sowohl dem berechtigten Anspruch des Abgeordneten auf vollständige Beantwortung seiner Frage als auch dem Geheimhaltungsinteresse der Staatsregierung bzw. möglicher beteiligter Dritter entsprochen wird.

Eine solche Regelung ist durch eine Anpassung der Geheimschutzordnung (GeheimSchO) des Bayerischen Landtags zu erreichen. Der Staatsregierung soll es ermöglicht werden, Antworten auf Schriftliche Anfragen als Verschlussache (VS) einzustufen, um auf diese Weise die Geheimhaltung sicherzustellen. In gleicher Weise sollen private Geheimnisse geschützt werden.

Zu 1.:

Bislang beschränkt die GeheimSchO den Zugang der Abgeordneten zu (VS) auf solche Unterlagen, die den Abgeordneten als Mitglied eines bestimmten Ausschusses betreffen. Da diese Beschränkung aufgegeben wird (vgl. Nr. 2), andererseits die Unterlagen des Parlamentarischen Kontrollgremiums besonderer Geheimhaltung bedürfen, soll durch eine Ergänzung des § 188 Abs. 1 Satz 4 GeschO klargestellt werden, dass – ebenso wie bei Untersuchungsausschüssen – Einsicht in die Unterlagen des PKG nur dessen Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern gewährt wird. Das Auskunftsrecht der einzelnen Mitglieder des Landtags gegenüber der Staatsregierung bleibt davon unberührt.

Zu 2.:

Die Geheimschutzordnung findet auf VS Anwendung, die innerhalb des Landtags entstehen bzw. dem Landtag zugeleitet werden (§ 1 Abs. 1 GeheimSchO). Dabei kommen als Inhalt einer VS nur solche Umstände in Betracht, die in staatlichem Interesse einer Geheimhaltung bedürfen. Die Geheimhaltungsinteressen

Privater führen daher nicht zu einer Einstufung als VS. Soweit dem Landtag Tatsachen übermittelt werden, bei denen ein Geheimhaltungsinteresse Privater besteht, muss sichergestellt sein, dass diesem Interesse in gleicher Weise wie bei VS entsprochen wird. Mit dem neuen § 5a soll deshalb eine gleiche Behandlung gewährleistet werden.

In den Absätzen 1 und 2 werden die Voraussetzungen geregelt, unter denen private Umstände als geheim bzw. vertraulich einzustufen sind. Die Aufzählung von Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs-, Steuergeheimnissen ist beispielhaft. Auch sonstige Geheimnisse und Umstände können eine entsprechende Einstufung erfahren. Wie bei VS erfolgt die Einstufung durch die herausgebende Stelle. Werden dem Landtag als geheim oder vertraulich eingestufte private Umstände übermittelt, ist der Landtag an die Einstufung gebunden.

Private Geheimnisse werden auch durch die Einstufung als geheim bzw. vertraulich nicht zu VS, da diese ein staatliches Geheimhaltungsinteresse voraussetzen. Absatz 3 stellt daher klar, dass die Regelungen zum Umgang mit VS auch auf private Geheimnisse entsprechend anwendbar sind.

Zu 3.:

Buchst. a

Doppelbuchst. aa

Die bisherige Regelung des Zugangsrechts ging davon aus, dass jede VS mit einem Beratungsgegenstand verbunden ist, die einem bestimmten Ausschuss zugewiesen wurde. Dementsprechend war die Zugangsberechtigung auf die Mitglieder des betreffenden Ausschusses beschränkt. Dieses Zugangsrecht ist zu erweitern, da künftig auch die Antworten auf Schriftliche Anfragen der Abgeordneten ganz oder teilweise als VS übermittelt werden können. In gleicher Weise wie beim Deutschen Bundestag und bei fast allen Landtagen sollen Abgeordnete künftig generell die Möglichkeit zum Zugang zu VS erhalten, soweit es die parlamentarischen Aufgaben erfordern.

Für den Fall, dass ein Mitglied des Landtags Zugang zu einer VS verlangt, bezüglich derer das Mitglied nicht schon durch einen Geheimhaltungsbeschluss eines Ausschusses i.S. von § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB zur Geheimhaltung verpflichtet wurde, wird der Zugang erst gewährt, wenn die bzw. der Abgeordnete unter Hinweis auf die Strafbarkeit förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet wurde.

Doppelbuchst. bb

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass die Verpflichtung zur Geheimhaltung durch die Präsidentin oder den Präsidenten erfolgt. Die Übertragung dieser Aufgabe auf den Geheimschutzbeauftragten des Landtagsamts ist gemäß § 2 Satz 2 GeheimSchO möglich.

Buchst. b und c

Durch die Regelung in Nr. 4 kann der bisherige Abs. 2 entfallen. Da allen Mitgliedern des Landtags Zugang zu VS gewährt wird, entfällt die Entscheidungsbefugnis der Präsidentin bzw. des Präsidenten. Da der Zugang nur dann gewährt wird, wenn ein förmlicher Geheimhaltungsbeschluss unter Anführung aller Personen gefasst wurde, die vom Beschluss umfasst werden, bzw. der Zugang nur nach förmlicher Geheimhaltungsverpflichtung gewährt wird, wird ausreichend dokumentiert, wer im Einzelfall Zugang zur VS erhalten hat.

Buchst. d

Die im neuen Absatz 3 bislang enthaltene Beschränkung für Fraktionsmitarbeiter kann entfallen, da mit

Änderung des Absatzes 1 die Grundlage entfallen ist. Da alle Mitglieder des Landtags Zugang zu VS erhalten können, kommt es auf die Berechtigung eines Mitglieds als Auftraggeber der Fraktionsmitarbeiter nicht mehr an. Gemäß der bisherigen Praxis werden Mitarbeiter einzelner Abgeordneter von der Regelung nicht erfasst. Ihnen kann Zugang zu VS nach wie vor nur nach Maßgabe des neuen Absatzes 4 gegeben werden.

Buchst. e

Die Einschränkung auf eine Landtags- bzw. Ausschusssitzung entfällt, da der Zugang zu VS unabhängig von der Frage geregelt werden soll, ob die VS im Rahmen einer Sitzung oder ohne Bezug zu einer solchen benötigt wird.